

Entwurf Satzung des Mühlauer FV 1912 e.V.

Der Verein

§ 1 Gründung, Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1.

Der Name des Vereins lautet Mühlauer Fußballverein 1912 e.V.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Mühlau.

3.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Mittelsachsen e. V., des Landessportbundes Sachsen e. V., des Kreisfußballverbandes Mittelsachsen und des Sächsischen Fußballverbandes e. V..

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fühlt sich dem Amateursport verpflichtet. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

4.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5.

Der Verein ist politisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassiger Toleranz und tritt für die Gleichberechtigung der Geschlechter ein.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaftsarten und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Förderndes Mitglied / passives und aktives Mitglied

Ein im Verein sportlich selbst aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Ein am Vereinsleben teilnehmendes, jedoch sportlich nicht aktives Mitglied (passives Mitglied) kann jede natürliche Person werden. Zu den passiven Mitgliedern zählen auch Trainer / Übungsleiter, Mannschaftsleiter, Funktionäre und Schiedsrichter.

Förderndes Mitglied können nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person sowie juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen des bürgerlichen, Handels- und öffentlichen Rechts werden. Sie unterstützen die gemeinnützige Arbeit des Vereins mit ihren Mitgliedsbeiträgen ohne am Vereinsleben teilzunehmen.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als förderndes, aktives oder passives Mitglied ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Mit dem Antrag wird die Satzung anerkannt.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von deren gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser muss sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Ableistung der Gemeinschaftsstunden für den beschränkt Geschäftsfähigen oder Minderjährigen verpflichten.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe zu nennen.
Der Antragsteller hat aber das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann über den Aufnahmeantrag zu entscheiden hat.

3. Ehrenmitglied

Die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ein Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung befreit und erhält zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

2. Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum 30.06. und 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

3. Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein wegen schuldhaftem, erheblichem Verstoß gegen die Satzung oder wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, z.B. wegen grob unsportlichen Verhaltens, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Dem Mitglied sind der beabsichtigte Ausschluss und seine Begründung schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied muss die Möglichkeit gegeben werden, hierzu mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Hierzu ist eine angemessene Frist zu setzen, die in wichtigen und eiligen Fällen auf drei Tage abgekürzt werden kann.

Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses zu Händen des Vorstandes Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte, -pflichten und -beiträge

1.

Die Vereinsmitglieder (aller Mitgliedschaftsarten) sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins bestimmungsgemäß zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist dabei verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen (Sport- und Hausordnungen) des Vereins zu verhalten. Sie sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

2.

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Diese können je nach Art der Mitgliedschaft unterschiedlich sein. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.

3.

Die Höhe von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen werden durch den Vorstand festgesetzt. Die Festsetzung von Sonderumlagen obliegt der Mitgliederversammlung.

Aufnahmegebühren sind 14 Tage nach der Aufnahme in den Verein als Mitglied zur Zahlung fällig. Die Jahresgebühr ist im Voraus in zwei Raten zu zahlen, welche jeweils zum 01.01. und 01.07. des Jahres fällig sind. Auf Antrag, welcher an den Vorstand zu richten ist, kann im Ausnahmefall eine monatliche Ratenzahlung gewährt werden.

4.

Aktive Mitglieder leisten die Mitgliedsbeiträge grundsätzlich in bar an den Schatzmeister des Vereins oder per Lastschriftverfahren auf das Konto des Vereins.

5.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

6.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen auf schriftlichen Antrag Gebührenbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

7.

Aktive und Passive Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzte Anzahl Gemeinschaftsarbeit für den Verein abzuleisten. Auf Antrag, welcher beim Vorstand einzureichen ist, kann das Mitglied die zu leistenden Stunden abgelten. Die Anzahl der zu leistenden Stunden und die Höhe der Abgeltung werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Übertragung der Gemeinschaftsstunden auf Nichtmitglieder ist nicht gestattet. Bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen entscheidet der gesetzliche Vertreter, ob er oder der Minderjährige / beschränkt Geschäftsfähige die Arbeit ableistet.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlung

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch Aushang in allen vom Verein genutzten Objekten. Ehrenmitglieder und passive Mitglieder werden schriftlich, per Fax oder E-Mail eingeladen.

2.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Für die Einladung gilt Ziffer 1, jedoch mit der Maßgabe, dass in den dringenden Fällen die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt werden kann.

3.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie muss der Aufnahme solcher Tagesordnungspunkte zustimmen, wegen derer auf Minderheitsverlangen die Einberufung der Versammlung erfolgt ist.

§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr zwingend vom Gesetz oder dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie für die Entscheidung über alle Anträge, die der Vorstand ihr zur Beschlussfassung vorlegt.

2.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über Anträge, die eine Minderheit von wenigstens 25% der Vereinsmitglieder ihr zur Beschlussfassung vorlegt, soweit nicht der Vorstand dem Anliegen Rechnung getragen hat.

3.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer;

- c) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr und sonstiger Finanzplanungen;
- d) Entscheidung über die Einrichtung von neuen Abteilungen (Sportarten)
- e) Beschlussfassung von Geschäftsordnungen, Finanzordnungen, Benutzungsordnungen und sonstigen sinnvoll und zweckmäßig erscheinenden Ordnungen
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Festlegung von Sonderumlagen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach.

§ 8 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

2.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Auf die Zahl der erschienenen Mitglieder kommt es nicht an.

3.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Das gilt auch bei Wahlen.

4.

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, üben ihr Stimmrecht selbst aus. Bei Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, üben die gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht für diese aus, mehrere mit nur einer Stimme.

5.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Hiervon zu unterscheiden sind allerdings Zweckbeschränkungen und Zweckergänzungen.

6.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige von ihnen, der bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

7.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Einsicht in das Protokoll ist jedem Mitglied zu gestatten. Auf seinen Wunsch und auf seine Kosten ist diesem auch eine Kopie auszuhändigen.

Vorstand

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

1.

Der Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus:

- dem Präsidenten,
- zwei Vizepräsidenten (Geschäftsbereich Fußball intern, Geschäftsbereich Recht/
Öffentlichkeitsarbeit)
- dem Schatzmeister,
- dem Nachwuchsleiter des Vereins,

Es vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich nach außen, wobei ein Vertreter immer der Präsident oder ein Vizepräsident sein sollte. Begründete Ausnahmen vom 2. Teilsatz sind möglich.

2.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

3.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Die Festlegung der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge bedarf einer 2/3 – Mehrheit.

§ 10 Wahl und Zuständigkeit des Vorstandes

1.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vorstandsmitglieder werden für die Zeit von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

2.

Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch einen vom Vorstand zu verabschiedenden Geschäftsverteilungsplan geregelt.

3.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch diese Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Aufstellung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Vorlage der Jahresplanung
- Festlegung der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und sonst. Kostenbeteiligungen mit Ausnahme von Sonderumlagen,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Auflösung des Vereins

§ 12 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden/vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

2.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt..

3.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu einem dem Vereinszweck möglichst entsprechenden, in jedem Falle steuerbegünstigten Zweck und nur nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zu verwenden.

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach dem mit mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Alle vor diesem Zeitpunkt gültigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Mühlau, den

Unterschriften Vorstand des Mühlauer FV 1912 e.V.

1.

2.

3.

4.

5.